

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 4. 12. 2013

Nummer 45

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 20. 11. 2013, Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen .....	894		
Bek. 2. 12. 2013, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2013 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer .....	894		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 5. 11. 2013, Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Single Euro Payments Area); Lastschriftinzug 64100	895		
Gem. RdErl. 12. 11. 2013, Durchführungsbestimmungen zu § 22 NBesG .....	899		
Erl. 14. 11. 2013, Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden; Anpassung an den erhöhten Mindeststeuerfreibetrag in R 3.12 Abs. 3 LStR 2013	899		
RdErl. 14. 11. 2013, Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste; Vorbereitungsdienst in den Fachbereichen Hochbau und Maschinen- und Elektrotechnik (VV-APVO-TD HMuE) .....	899		
RdErl. 18. 11. 2013, Gewährung von Anwärtersonderschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik, der Laufbahngruppe 2 .....	903		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
RdErl. 1. 11. 2013, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld) .....	903		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
RdErl. 12. 11. 2013, Richtlinie zur Durchführung des § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Beauftragte für die Denkmalpflege) .....	904		
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 22. 11. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe .....	906		
Erl. 4. 12. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand – Plus (WOM Plus)“ .....	906		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 6. 11. 2013, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2014 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren .....	906		
Bek. 6. 11. 2013, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2014 .....	907		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 4. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH – Erdgasbohrung Worth Z 2)	909		
Bek. 4. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	909		
Bek. 7. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea AG, Hamburg) .....	910		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 14. 11. 2013, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (SBW Städtische Betriebe Wolfenbüttel) .....	910		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 20. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GASCADE Gastransport GmbH, Heidenau) .....	910		
Bek. 21. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Marschacht) .....	911		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 19. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG, (WJ Silizium, Sand und Schlackeaufbereitungs GmbH, Laar) .....	911		
Bek. 25. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel) .....	911		
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	911/912		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 20. 11. 2013 — 03120-65.1 —****Bezug:** Bek. v. 11. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 484)

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat am 3. 9. 2013 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) die Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen wird die beschlossene und durch Erl. des MI vom 15. 11. 2013 genehmigte Satzungsänderung in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 894

**Anlage****Satzung  
zur Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen****Vom 3. 9. 2013**

Die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 8. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 484) wird wie folgt geändert:  
§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anwendung der Vorschriften des Zweiten Teils

Auf die Wahlen zu den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenvertretung nach § 14 der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen finden die Bestimmungen des Zweiten Teils entsprechende Anwendung, soweit Wesen und Funktion der Studierendenvertretung einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.“

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2013  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 2. 12. 2013 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 704 700 902,00 EUR.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 80 076 589,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2013 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2013 78 361 851,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 1 714 738,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2013 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 33,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 80 350 141,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2013 ein Betrag von 82 064 912,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 82 064 862,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 894

**C. Finanzministerium****Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum  
(SEPA-Single Euro Payments Area); Lastschriftinzug**

RdErl. d. MF v. 5. 11. 2013 — 43 23-04211/10 —

— VORIS 64100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 549) — VORIS 64100 —  
 b) RdErl. v. 17. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 504) — VORIS 64100 —  
 c) RdErl. v. 17. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 658) — VORIS 64100 —

**1. Einführung**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften sind für Lastschriften ab dem 1. 2. 2014 einheitliche rechtliche und technische Anforderungen für den SEPA-Raum vorgesehen. Somit ist das deutsche Lastschriftverfahren ab dem 1. 2. 2014 abzuschalten; es wird durch die europäische mandatsgestützte Lastschrift (SEPA-Lastschriftverfahren) abgelöst.

**2. Allgemeines**

Im SEPA-Lastschriftverfahren ist der Lastschriftinzug als Basislastschrift oder als Firmenlastschrift möglich. Die Basislastschrift entspricht dem derzeitigen Einzugsermächtigungsverfahren, die Firmenlastschrift dem Abbuchungsverfahren. Im HVS des Landes Niedersachsen ist ausschließlich die Basislastschrift zu verwenden.

**3. Lastschriftmandat**

Voraussetzung für die Durchführung eines SEPA-Lastschriftverfahrens ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats. Das Sepa-Lastschriftmandat muss vom Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss den Gläubiger, dessen Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz und einen Text, der den Gläubiger zum einmaligen oder mehrmaligen Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten. Das SEPA-Lastschriftmandat ist zwingend schriftlich zu erteilen. Ein Mustervordruck für ein SEPA-Basislastschriftmandat ist als **Anlage 1** beigefügt.

**4. Gläubiger-Identifikationsnummer**

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für die Dienststellen des Landes Niedersachsen, welche die SEPA-Lastschriften über die LHK im HVS einreichen, lautet:

**DE23ZZZ0000001786.****5. Mandatsreferenz**

Die Mandatsreferenz kann aus bis zu 35 alphanumerischen Stellen bestehen. Eine Mandatsreferenznummer ist immer nur einmal zu vergeben. Die ersten vier Stellen der Mandatsreferenz sind für Dienststellen des Landes Niedersachsen verpflichtend die Ziffern der Dienststellennummer. Alle weiteren Stellen sind von den Dienststellen frei wählbar. Empfohlen wird, hier das HVS-Kassenzeichen der Annahmeanordnung auch als Mandatsnummer zu verwenden. Hierzu wird auf die Kurzanleitungen der Zentralen Verfahrenspflege verwiesen.

Die Dienststellen sind für die Vergabe der Mandatsreferenz eigenverantwortlich und haben sicherzustellen, dass anhand der Mandatsreferenz die SEPA-Lastschrift bei Rückfragen eindeutig zu erkennen ist und das Mandat bei Bedarf dem MF bzw. der LHK vorgelegt werden kann. Die SEPA-Lastschriftmandate sind bei den Dienststellen aufzubewahren.

**6. Vorabinformation des Einzugs (Pre-Notification)**

Als Vorabinformation ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Vertrag) der oder des Lastschrift Einreichenden an die oder den Zahlenden geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschriftinzüge ankündigen. Sie muss der oder dem

Zahlenden rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit) zugesandt worden sein, damit sie oder er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. Ein Mustervordruck ist als **Anlage 2** beigefügt.

**7. Bestehende Einzugsermächtigungen**

Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können in SEPA-Lastschriftmandate umgedeutet werden. Zu beachten ist dabei, dass die oder der Lastschrift Einreichende die oder den Zahlenden vor dem ersten SEPA-Basislastschriftinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat. Ein Mustervordruck ist als **Anlage 3** beigefügt.

**8. Zahlungsverfahren im HVS**

Die LHK richtet ab sofort für SEPA-Lastschriften das Zahlungsverfahren EES ein. Hierfür sind zwingend IBAN und BIC erforderlich. Allerdings kann die LHK aus bankenrechtlichen Gründen erst ab dem 29. 11. 2013 SEPA-Lastschriften einziehen. Daher müssen Lastschriften, die vor diesem Termin eingezogen werden sollen, mit dem Zahlungsverfahren ETE angeordnet werden. Lastschritfeinzüge mit Kontonummer und Bankleitzahl für inländische Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind weiterhin mit dem Zahlungsverfahren ETE möglich. Diese werden von der LHK letztmalig am 24. 1. 2014 für Fälligkeiten bis einschließlich 28. 1. 2014 eingezogen. Lastschritfeinzüge mit Fälligkeit ab dem 29. 1. 2014 sind deshalb nur noch als SEPA-Lastschritfeinzüge mit dem Zahlungsverfahren EES anzuordnen. Das Zahlungsverfahren ETE ist dann nicht mehr zulässig.

**9. Dauerannahmeanordnung mit Lastschritfeinzügen**

Eine Änderung des Zahlungsverfahrens von ETE in EES ist ab sofort möglich und wirkt sich bei Dauerannahmeanordnungen nur auf danach generierte Ratenbelege aus. Auch hier ist darauf zu achten, dass die LHK SEPA-Lastschriften erst ab dem 29. 11. 2013 einziehen kann. Die Generierung der Ratenbelege für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt zentral durch den LSKN ab dem 16. 12. 2013. Zunächst werden nur die Raten für den Januar generiert (Fälligkeiten bis einschließlich 31. 1. 2014). Die Ratengenerierung für die Monate Februar bis Dezember 2014 erfolgt im Januar 2014. Die erforderlichen Änderungen des Zahlungsverfahrens von Dauerannahmeanordnungen sind daher bis zum 2. 1. 2014 abzuschließen.

**10. Auslandszahlungen**

Die grenzüberschreitende SEPA-Lastschrift ist vorerst nicht vorgesehen.

**11. Sonstiges**

Für weitere Informationen wird auf die Browsermeldungen und Kurzanleitungen der Zentralen Verfahrenspflege verwiesen, die zeitnah zur technischen Realisierung neben Details zur Erfassung auch Anleitungen und hilfreiche Tipps der LHK enthalten. Die Kurzanleitungen sind im Intranet des MF unter dem Pfad „HWS > SEPA“ (<http://intra.mf.niedersachsen.de/live/intranet/show.php?id=24014&nodeid=24014&psmand=6>) eingestellt.

Eventuelle Rückfragen sind an den LSKN (Service-Desk, Tel. 0511 120-3999) zu richten.

**12. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 4. 12. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 895

**SEPA-Basislastschrift-Mandat****Zahlungsempfänger (Angaben durch die Dienststelle)**

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE23ZZZ00000001786**

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger,

 einmalig eine Zahlung wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

**Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger)**

Vorname und Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name): \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift/en \_\_\_\_\_



Kopfbogen Dienststelle

Bearbeitet von

E-Mail:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax:

Datum



**Ankündigung zur SEPA- Basis Lastschrift für  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000001786  
Mandatsreferenz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass untenstehende Forderung(en) zum genannten Fälligkeitszeitpunkt mittels SEPA-Basis-Lastschrift zulasten Ihrer Bankverbindung

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

eingezogen wird/werden.

Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Sollten diese Angaben nicht zutreffend sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu informieren, andernfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Sollte sich Ihre Kontoverbindung zukünftig ändern, werden die bisherigen Angaben zu Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz weiterverwendet.

Das Mandat für den Einzug der Forderung(en) haben Sie uns unter o. g. Mandatsreferenz erteilt. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Die Ankündigung gilt auch für Folgefälligkeiten. Bei Betrags- bzw. Fälligkeitsänderungen erhalten Sie eine neue Ankündigung.

Kassenzeichen	Fälligkeit	Betrag	Verwendungszweck
---------------	------------	--------	------------------

Mit freundlichen Grüßen



Kopfbogen Dienststelle

Bearbeitet von

E-Mail:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax:

Datum



### **Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns eine Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen per Lastschrift erteilt.

Zur Schaffung des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA-Single Euro Payments Area) stellen wir ab dem \_\_\_\_\_ auf das europaweit verbindliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei in ein SEPA-Lastschriftmandat umgedeutet.

Forderungen werden zulasten folgender Bankverbindung eingezogen:

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Sollten diese Angaben nicht zutreffend sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu informieren, andernfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen. Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Die Einzüge erkennen Sie zukünftig an unserer

Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ00000001786 und

Mandatsreferenz (Kassenzeichen): \_\_\_\_\_.

Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

**Durchführungsbestimmungen  
zu § 22 NBesG**

**Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 12. 11. 2013  
— VD4 11 66 —  
— VORIS 20441 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 22. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 973, 1161)  
— VORIS 20441 —

Nummer 2 des Bezugeserlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende des vierten Spiegelstrichs wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Am Ende des fünften Spiegelstrichs wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Es wird der folgende sechste Spiegelstrich angefügt:  
„— einen Prüfungsteil wiederholen musste.“
2. In Nummer 2.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsnachweises“ die Worte „oder die Wiederholung eines Prüfungsteils“ eingefügt.
3. Nummer 2.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Anwärterbezüge sind mit dem Ersten des ersten vollen Kalendermonats, um den der Vorbereitungsdienst verlängert wird, herabzusetzen.“
4. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „entsprechend zu verfahren“ durch die Worte „ebenfalls von einer Herabsetzung abzusehen“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„Endet der Dreimonatszeitraum in den Sommerferien und ist aus schulorganisatorischen Gründen eine Wiederholungsprüfung erst innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Ende der Sommerferien möglich, so sind die Anwärterbezüge nicht zu kürzen.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 899

**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,  
die den ehrenamtlichen Mitgliedern  
kommunaler Volksvertretungen gewährt werden;  
Anpassung an den erhöhten Mindeststeuerfreibetrag  
in R 3.12 Abs. 3 LStR 2013**

**Erl. d. MF v. 14. 11. 2013 — S 2337-8-33 —**

**Bezug:** a) RdErl. v. 20. 12. 2007 (Nds. MBl. S. 372)  
b) RdErl. v. 12. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 516)  
c) RdErl. v. 16. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 732)

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsricht-

linien 2013 — LStÄR 2013) vom 8. 7. 2013 (BStBl I S. 851) sind die in R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Sätze 3, 4 und 8 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten steuerfrei bleibenden Beträge mit Wirkung vom 1. 1. 2013 auf monatlich 200 EUR (bisher 175 EUR) angehoben worden.

Der steuerfreie Mindestbetrag von monatlich 200 EUR gilt ab dem 1. 1. 2013 auch für Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen erhalten. Abschnitt B.I Nr. 5 der Anlage zum Bezugeserlass zu c ist insoweit überholt.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer.

An die  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 899

**Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung Technische Dienste;  
Vorbereitungsdienst in den Fachbereichen Hochbau  
und Maschinen- und Elektrotechnik  
(VV-APVO-TD HMuE)**

**RdErl. d. MF v. 14. 11. 2013 — VD1-03120-1/SBN —**

— VORIS 20411 —

**Bezug:** RdErl. d. MW v. 31. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 386)  
— VORIS 20411 —

1. Zur APVO-TD und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (siehe Bezugeserlass) wird für die Fachbereiche Hochbau und Maschinen- und Elektrotechnik Folgendes bestimmt:

1.1 Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist die OFD.

1.2 Für die Einrichtung der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist das MF zuständig.

1.3 Als Ausbildungsrahmenplan gilt für den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt des Fachbereichs Hochbau **Anlage 1**, für das erste Einstiegsamt des Fachbereichs Maschinen- und Elektrotechnik **Anlage 2**, für das zweite Einstiegsamt des Fachbereichs Hochbau **Anlage 3** und für das zweite Einstiegsamt des Fachbereichs Maschinen- und Elektrotechnik **Anlage 4**.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2013 in Kraft.

An die  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden  
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 899

**Ausbildungsrahmenplan Fachbereich Hochbau  
— erstes Einstiegsamt —**

Nr.	Ausbildungsstellen	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalt
1	OFD — Bau und Liegenschaften —	1	Einführung
2	Örtliche Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN), einer kommunalen Hochbauverwaltung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	9	Aufgaben des Bauamtes, Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe, Steuerungsinstrumente
		10	Vorbereiten und Durchführen von Projekten und Standardleistungen
3	Kommunale Bauverwaltung	12	Öffentliches Baurecht, Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde
4	OFD — Bau und Liegenschaften —	8	Aufgaben der Abteilung Bau und Liegenschaften
5	Oberste Bauaufsichtsbehörde	1	Aufgaben der Aufsicht bei einer obersten Bauaufsichtsbehörde
6	Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SIN)	9	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach besonderem Plan
7	SIN	2	Fachbezogener Unterricht nach besonderem Plan
8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung	4	

**Ausbildungsrahmenplan Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik  
— erstes Einstiegsamt —**

Nr.	Ausbildungsstellen	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalt
1	OFD — Bau und Liegenschaften —	1	Einführung
2	Örtliche Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN), einer kommunalen Hochbauverwaltung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	9	Aufgaben des Bauamtes, Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe, Steuerungsinstrumente
		10	Vorbereiten und Durchführen von Projekten und Standardleistungen
3	Kommunale Bauverwaltung	10	Öffentliches Baurecht, Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde
4	GAA	3	Genehmigungs- und Überwachungspflichtige Anlagen, Umweltschutz, Arbeitsschutz
5	OFD — Bau und Liegenschaften —	8	Aufgaben der Abteilung Bau und Liegenschaften
6	Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SIN)	9	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach besonderem Plan
7	SIN	2	Fachbezogener Unterricht nach besonderem Plan
8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung	4	

**Ausbildungsrahmenplan Fachbereich Hochbau**  
**— zweites Einstiegsamt —**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (ca. in Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
1 bis 3		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Die Referendarinnen und Referendare sollen in jedem Ausbildungsabschnitt Führungs- und Managementtechniken mit den nachfolgenden Ausbildungsinhalten vermittelt bekommen und nach Möglichkeit anwenden: Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Qualitätssicherung. Die theoretischen Grundkenntnisse sollen in Lehrgängen vermittelt werden.
1	42	Örtliche Dienststelle des Staatlichen Bau-managements Niedersachsen oder kommunales Hochbauamt oder entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaft	<b>Öffentlicher Hochbau:</b> Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben des Bauamtes, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Entwurfsplanung, Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen, Facility-Management, Projektmanagement (delegierbare und nicht delegierbare Bauherrenleistungen), Kostenplanung und Kostensteuerung (Kosten-Leistungs-Rechnung, Mittelbewirtschaftung), Terminplanung/Terminsteuerung, Vertragswesen, Verdingungswesen, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung, Unfallverhütungsvorschriften, Anzeige-, Zustimmungsverfahren, Einsatz und Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bauwesen, Rechte und Pflichten in der Leitung von Dienststellen bzw. Organisationseinheiten
2	16	Dienststelle der kommunalen Bauverwaltung	<b>Bauordnungswesen:</b> Bauvorschriften und bauaufsichtliche Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigungs- und Sonderverfahren (vereinfachtes Freistellungsverfahren), Ausnahmen und Befreiungen/Abweichungen, Bauüberwachung, Abnahmen/Bauzustandsbesichtigungen, Baunebenrecht/Fachplanungsrecht
	8		<b>Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen:</b> Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren) Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Sicherung der Bauleitplanung, Besonderes Städtebaurecht, Fachplanungsrecht, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen
3	11	Mittlere oder obere Behörde des Bundes oder Landes	<b>Dienst- und Fachaufsicht — Sonderaufgaben — Obere Bauaufsichtsbehörde:</b> Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Eingaben/Petitionen, Haushaltswesen, Denkmalpflege, Landes- und Regionalplanung, Programmentwicklung und Beratung, fachtechnische Prüfung von Entwürfen, Wettbewerbswesen, Widerspruchsverfahren, Zustimmung und Befreiung, Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, Personalentwicklung, Facility-Management, Zielvereinbarungen, Finanzplanung, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit
4	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	13		Lehrgänge
	8		Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung
	104	= 24 Monate	

**Ausbildungsrahmenplan Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik**  
**— zweites Einstiegsamt —**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (ca. in Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
1 bis 3		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Die Referendarinnen und Referendare sollen in jedem Ausbildungsabschnitt Führungs- und Management-techniken mit den nachfolgenden Ausbildungsinhalten vermittelt bekommen und nach Möglichkeit anwenden: Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Qualitätssicherung. Die theoretischen Grundkenntnisse sollen in Lehrgängen vermittelt werden.
1	44	Örtliche Dienststelle des Staatlichen Bau-managements Niedersachsen und/oder kommunales Hochbau-amt mit maschinen- und elektrotechnischer Abteilung	<b>Untere Verwaltung und Betriebspraxis:</b> Allgemeine Angelegenheiten: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben des Bauamtes, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen, Facility-Management, Projektmanagement (delegierbare und nicht delegierbare Bauherrenleistungen), Kostenplanung und Kostensteuerung (Kosten-Leistungs-Rechnung, Mittelbewirtschaftung), Terminplanung/Terminsteuerung, Rechte und Pflichten der Dienststellen- und der Organisationseinheitenleitung Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Entwurf, Bau, Instandhaltung/Bauunterhalt von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnische Anlagen, Betriebsführung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bau- und Ingenieurverträgen, Gewährleistung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung
2	5	Private, staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen, z. B. Deutsche Telekom AG, Kliniken, Universitäten, Deutsche Bahn AG	<b>Technik der Betriebswirtschaft:</b> Grundsätze bei Planung, Entwurf, Bau und Instandhaltung von maschinen-, elektrotechnischen und kommunikationstechnischen Anlagen; Betrieb und Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- bzw. Inspektions- und Wartungsverträge
	3	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme	Betrieb von Versorgungs- einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge
3	3	Umweltbehörde, GAA	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz
	3	Technische Überwachung (z. B. TÜV)	Einführung in die Abnahme und Inspektion überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen
	8	OFD als technische Aufsichtsbehörde	<b>Mittelinanz:</b> Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Programmentwicklung und Beratung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen; Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, Facility-Management, Personalentwicklung, Zielvereinbarungen
	4	Betrieb und Energieverbrauch überwachende Dienststellen	Betriebs-, Verbrauchs- und Kostencontrolling
	6	Mittlere oder oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	14		Lehrgänge
	8		Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung
	104	= 24 Monate	

**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
in der Fachrichtung Technische Dienste,  
Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik,  
der Laufbahngruppe 2**

**RdErl. d. MF v. 18. 11. 2013 — VD4 11 63 —**

— VORIS 20441 —

Aufgrund des § 63 BBesG i. d. F. vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik, der Laufbahngruppe 2 aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 35 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt. Letztmalig werden für die am 1. 4. 2015 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare Anwärter-

sonderzuschläge bis zum Ende des Anspruchs auf Anwärterbezüge gezahlt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2017 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 903

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4  
und § 41 SGB VIII;  
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

**RdErl. d. MS v. 1. 11. 2013 — 305.13-51436 —**

— VORIS 21133 —

**Bezug:** RdErl. v. 25. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 328)  
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2014 folgende Fassung:

**„Anlage**

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	391,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	106,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,40
4 Jahre	6 %	6,40
5 Jahre	7 %	7,40
6 Jahre	10 %	10,60
7 Jahre	11 %	11,70
8 Jahre	13 %	13,80
9 Jahre	15 %	15,90
10 Jahre	18 %	19,10
11 Jahre	22 %	23,30
12 Jahre	26 %	27,60
13 Jahre	31 %	32,90
14 Jahre	35 %	37,10
15 Jahre	44 %	46,60
16 Jahre	52 %	55,10
17 Jahre	65 %	68,90“.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 903

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinie zur Durchführung des § 22  
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes  
(Beauftragte für die Denkmalpflege)**

RdErl. d. MWK v. 12. 11. 2013 — 35-57 707 —

— VORIS 22510 —

**Bezug:** RdErl. v. 8. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 133)  
— VORIS 22510 —

§ 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes i. d. F. vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135), sieht Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege vor. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Hinsichtlich ihrer Bestellung, ihrer Aufgaben und ihrer Arbeitsweise wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

**1. Bestellung**

1.1 Es sollen nur solche Persönlichkeiten zu Beauftragten bestellt werden, die aufgrund ihrer besonderen Fach- und Ortskenntnis in der Lage sind, die in Nummer 2 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Beauftragten ihre Tätigkeit neutral und ausschließlich den Zielen des Gesetzes dienend ausüben können.

1.2 Die Beauftragten können für das ganze Gebiet oder für einen Teil des Gebiets einer unteren Denkmalschutzbehörde bestellt werden.

1.3 Die Beauftragten werden gemäß § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bestellt. Sie erhalten ein Bestellschreiben der unteren Denkmalschutzbehörde.

1.4 Die Bestellung wird für einen Zeitraum von vier Jahren ausgesprochen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wiederbestellung ist möglich.

1.5 Mit der Bestellung erhalten die Beauftragten eine Kopie der Richtlinie ausgehändigt. Sie erklären sich mit den übertragenen Aufgaben schriftlich einverstanden.

1.6 Die Beauftragten erhalten mit der Bestellung einen Ausweis, der sie legitimiert, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Denkmalbehörden beratend und unterstützend tätig zu sein (**Anlage**).

**2. Aufgaben und Arbeitsweise der Beauftragten**

2.1 Die Beauftragten haben beratende Funktion und sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Denkmalschutzbehörden gebunden; sie wirken in allen Fachfragen auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen. Es ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und den Aufgaben der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege.

2.3 Die Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sind:

2.3.1 Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Baudenkmals bekannt wird, sowie Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines Baudenkmals zur Folge haben können,

2.3.2 Tätigkeiten nach § 27 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern eine Denkmalbehörde sie ausdrücklich beauftragt, insbesondere in Fällen der akuten Gefährdung eines Baudenkmals,

2.3.3 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden, insbesondere bei der Beratung von Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern oder Denkmalbesitzerinnen und Denkmalbesitzern, bei Maßnahmen zur Erfassung, Erforschung und Erhaltung von Baudenkmalen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit,

2.3.4 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit Bau- und Kunstdenkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,

2.3.5 Information der Öffentlichkeit über Denkmalschutz und Denkmalpflege, insbesondere im Zusammenwirken mit regionalen Institutionen und Organisationen, die die Erhaltung von Kulturdenkmalen zum Ziel haben,

2.3.6 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

2.4 Die Aufgaben der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege sind:

2.4.1 Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Bodendenkmals bekannt wird, sowie Hinweis auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines Bodendenkmals zur Folge haben können, Überprüfung und Registrierung von Bodendenkmalen und Fundstellen im Gelände und Dokumentation der Ergebnisse,

2.4.2 Tätigkeiten nach § 27 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern eine Denkmalbehörde sie ausdrücklich beauftragt, insbesondere in Fällen akuter Gefährdung eines Bodendenkmals,

2.4.3 Beobachtung von Erdaufschlüssen, die archäologische Ergebnisse und Funde erwarten lassen,

2.4.4 Mitwirkung bei der Durchführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 14 Abs. 1 und 3 (Bodenfunde), des § 15 (vorübergehende Überlassung von Bodenfunden) sowie bei der Durchführung von Rettungsgrabungen im Auftrag einer Denkmalbehörde,

2.4.5 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit archäologischer Denkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,

2.4.6 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden durch Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien, durch Ausstellungen und Vorträge,

2.4.7 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

**3. Entschädigung**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege vom 22. 8. 1979 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 362), geregelt. Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und die Bewirtschaftung der Mittel ist das Landesamt für Denkmalpflege.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An  
die unteren Denkmalschutzbehörden  
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege

Nachrichtlich:  
An die  
übrigen Gemeinden  
Hochbauverwaltung des Landes

**Auszug aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz**

§ 22

Beauftragte für die Denkmalpflege

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 27

Duldungs- und Auskunftspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Ausweis**

aufgrund des § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes i. d. F. vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135), i. V. m. Nummer 1.6 des RdErl. des MWK vom 12. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 904).

Die Inhaberin oder der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten und zu unterstützen. Soweit es dazu notwendig ist, darf sie oder er nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke — und zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal — auch Wohnungen betreten. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Die Bestellung gilt für den Bereich:

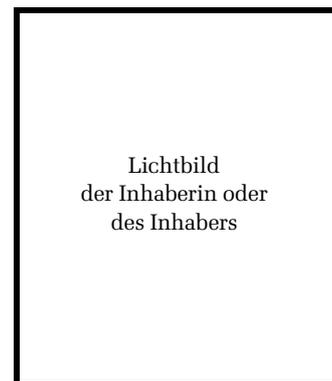
.....

Die Bestellung ist befristet bis zum:

.....

verlängert bis zum: .....

.....  
(Siegel)



**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2013 — 31-32311/0090 —

— **VORIS 77100** —Bezug: Erl. v. 8. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 243)  
— **VORIS 77100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:  
„2.2 Teilnahme an Messen im Ausland  
Gefördert wird die Messeteilnahme als Aussteller auf einem Gemeinschafts- oder mit einem Einzelstand.“
2. Nummer 3.1 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Spiegelstrichen wird jeweils der Klammerzusatz „(EU 27)“ durch den Klammerzusatz „(EU 28)“ ersetzt.
  - b) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „bei der Beteiligung mit einem Einzelstand“ gestrichen.
4. Nummer 6.3 wird gestrichen.
5. Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:  
„7.3 Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn (verbindliche Anmeldung zur Messe/Flächenbuchung) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“
6. Es wird die folgende Nummer 7.5 angefügt:  
„7.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof zuzulassen.“
7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 12. 2015“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 906

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand — Plus (WOM Plus)“**

Erl. d. MW v. 4. 12. 2013 — 13-46105/6700/1100 —

— **VORIS 82300** —Bezug: Erl. v. 15. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 279), geändert durch  
Erl. v. 4. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 542)  
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 12. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.3 wird die Angabe „Soltau-Fallingbostel“ durch die Angabe „Heidekreis (bis 31. 7. 2011: Soltau-Fallingbostel)“ ersetzt.
  - b) Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:  
„1.5 Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sind Beihilfen an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung

zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und Betriebsinhaber von niedersächsischen KMU.“
  - b) In Nummer 2.2 Abs. 2 erhalten der erste und der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:  
„— die Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten, sofern es sich nicht um Erstschulungen zur Geschäftsfelderweiterung oder zum Ausbau der Kunden- und Dienstleistungsorientierung handelt,  
— die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind; dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte aus Handels- oder Dienstleistungsbetrieben.“
5. In Nummer 5.2.2 wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7.4 Abs. 2 wird gestrichen.
  - b) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die Beifügung von Beleglisten i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P sowie von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen von Mittelabrufen (vgl. Nummer 7.4) vollständig vorgelegen haben und im Zwischennachweis ausschließlich die in dem jeweiligen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge sowie die tatsächlich von der Bewilligungsstelle anerkannten Ausgaben abgebildet werden.“
    - bb) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt alle vom Zuwendungsempfänger erklärten Ausgaben vollständig zu prüfen. Bereits mit einem Mittelabruf geprüfte Belege müssen nicht erneut geprüft werden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 906

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2014 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren**

Bek. d. ML v. 6. 11. 2013 — 203-42141/1-158 —

Die am 21. 10. 2013 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2014 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 906

**Anlage**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2014  
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung  
von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2014 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## § 2

## Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft.

Hannover, 21. 10. 2013

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

## Anlage

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2014  
für die Lagerung, Verarbeitung und  
endgültige Beseitigung von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2014 —**

## Gebührentarif

1. Falltier nach Gewicht	
1.1 Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,007 EUR je kg
1.2 Einhufer	0,018 EUR je kg
1.3 Schwein	0,018 EUR je kg
1.4 Schaf und Ziege	0,018 EUR je kg
1.5 Geflügel	0,018 EUR je kg
1.6 Sonstiges Falltier	0,018 EUR je kg
2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,29 EUR je Tier
2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,45 EUR je Tier
2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate	1,17 EUR je Tier
2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate	2,32 EUR je Tier
2.5 Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	3,50 EUR je Tier
*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern.	
3. Einhufer	
3.1 Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,53 EUR je Tier

3.2 Kleinpferd	2,53 EUR je Tier
3.3 Sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	8,36 EUR je Tier
4. Schwein	
4.1 Totgeburt, Saugferkel	0,07 EUR je Tier
4.2 Absatzferkel, Läufer	0,53 EUR je Tier
4.3 Mastschwein	1,05 EUR je Tier
4.4 Sau, Eber	4,56 EUR je Tier
5. Schaf und Ziege	
5.1 Totgeburt, Lamm	0,58 EUR je Tier
5.2 Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,40 EUR je Tier
6. Geflügel	
6.1 Laufvogel	1,23 EUR je Tier
6.2 Pute	0,16 EUR je Tier
6.3 Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7. Wildklautentier	
7.1 Gehegewild einschließlich Totgeburt	0,77 EUR je Tier
8. Lagomorpha	
8.1 Hase einschließlich Totgeburt	0,07 EUR je Tier
8.2 Kaninchen einschließlich Totgeburt	0,06 EUR je Tier
9. Containerabholung	
9.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,11 EUR je 10 l Fassungsvermögen

## Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2014

**Bek. d. ML v. 6. 11. 2013  
— 203-42141/6-108 —**

Die am 21. 10. 2013 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2014, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 907

**Anlage**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse  
für das Jahr 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 10. 2012 (Bek. d. ML v. 20. 11. 2012, Nds. MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

## § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2014 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und

die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter [www.ndstsk.de](http://www.ndstsk.de) vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldepflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 88 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2014) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2014 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Ställen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2013 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2014 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im sogenannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2013 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2013 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2013 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

## § 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2014 zu entrichten:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) |   |
| Für Rinder  | 15,60 €/Tier                                    |
| 2. Schweine   |   |
| Für Schweine  | 0,70 €/Tier                                     |
| 3. Schafe und Ziegen  |   |
| Für Schafe und Ziegen                                       | 1,20 €/Tier                                     |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys)                            |   |
| Für Pferde  | 3,50 €/Tier                                     |
| 5. Geflügel   |   |
| A. Masthähnchen/Wachteln                                    |   |
| Für Masthähnchen/Wachteln                                   | 0,0215 €/Tier                                   |
| B. Legehennen   |   |
| Für Legehennen/Junghennen                                   | 0,0867 €/Tier                                   |
| C. Putenhähne   |   |
| Für Putenhähne  | 0,4139 €/Tier                                   |
| D. Putenhennen  |   |
| Für Putenhennen   | 0,0806 €/Tier                                   |
| E. Putenkükenaufzucht                                       |   |
| Für Putenküken  | 0,0265 €/Tier                                   |
| F. Enten  |   |
| Für Enten   | 0,0586 €/Tier                                   |
| G. Gänse  |   |
| Für Gänse   | 0,0819 €/Tier                                   |
| H. Sonstiges Geflügel                                       |   |
| Für Sonstiges Geflügel                                      | 0,1815 €/Tier                                   |
| I. Elterntiere  |   |
| Für Elterntiere   | 0,1906 €/Tier                                   |
| J. Brütereien   |   |
| Für Brütereien  | 0,2037 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7. |

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung;

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen);

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden;

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird;

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen;

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen;

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient;

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A — G;

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2014 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 8,00 € pro Rind

- a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2014 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom

Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden,

- b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 25. 3. 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2014 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt,
- c) für Bestände, die die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-VO zur Anerkennung eines Rinderbestandes als frei von einer BHV1-Infektion noch nicht abgeschlossen haben, aber deren Anforderungen insoweit erfüllen, dass in der ersten Untersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-VO, die spätestens bis zum 31. 12. 2013 und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-VO) durchgeführt wurde, kein Reagent festgestellt worden ist und dem Amtstierarzt ein Nachweis darüber bis zum 15. 1. 2014 vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

### § 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

### § 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

### § 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2014) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2014 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

### § 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

### § 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Hannover, 21. 10. 2013

#### **Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

#### **Hinweis:**

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), wenn schuldhaft

- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH – Erdgasbohrung Worth Z 2)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 11. 2013  
– L1.4/L67007/03-08-02/2013-0020 –**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung des Bohrplatzes für die Erdgasbohrung Worth Z 2 auf der Fläche der Gewinnungsanlage Worth Z 1. Die Erdgasbohrung Worth Z 2 befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Hemsbünde ca. 20 m östlich des alten, bereits verfüllten Bohrloches auf dem noch bestehenden Förderplatz der Bohrung Worth Z 1.

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt während der Bohrzeit über fünf Monate nicht permanent, sondern tageweise nach Bedarf, sodass die Grundwasserstände sich zwischenzeitlich regenerieren können. Dabei werden insgesamt ca. 5 000 m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert. Der berechnete Radius des Grundwasserabsenktrichters misst dabei ca. 30 m.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 909

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 11. 2013  
– L1.4/L67007/03-08-02/2013-0015 –**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, beantragt für ihr Werk Rühlermoor (Landkreis Emsland) eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Verlängerung der bestehenden und bis 31. 12. 2013 befristeten Erlaubnis für die Entnahme von Brauchwasser aus dem Grundwasser in Höhe von bis zu 1 000 000 m<sup>3</sup>/a.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 909

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(RWE Dea AG, Hamburg)**

**Bek. d. LBEG v. 7. 11. 2013  
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0016 —**

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, beantragt die Herstellung eines Grabens dritter Ordnung. Dieser soll das auf den beiden Bohr- und Förderplätzen Völkersen Nord Z 6 und Z 7 der RWE Dea AG anfallende Niederschlagswasser in die Vorflut ableiten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 910

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
(SBW Städtische Betriebe Wolfenbüttel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 11. 2013  
— G/13/051 —**

Die SBW Städtischen Betriebe Wolfenbüttel, Neindorfer Straße 9 a, 38300 Wolfenbüttel, haben mit Antrag vom 31. 10. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen beantragt.

Die Städtischen Betriebe der Stadt Wolfenbüttel sind für die Unterhaltung der örtlichen Infrastruktur zuständig. Im Rahmen von Reinigungs- und Kleinbaumaßnahmen fallen unterschiedliche Materialien bzw. Abfälle an. Dies sind z. B. Straßenkehricht, Straßenaufbruch (Beton/Asphalt) und mineralische Aushubböden, die gesammelt und bis zur Klärung des Verwertungs-/Entsorgungsweges auf dem Betriebsgelände Neindorfer Straße 9 a im Stadtteil Linden zwischengelagert werden müssen. Für die fachgerechte Zwischenlagerung sind fest installierte, überdachte Lagerboxen sowie Container vorgesehen. Vier weitere Lagerboxen werden neu errichtet. Insgesamt sollen 467 t nicht gefährliche Abfälle und 385 t gefährliche Abfälle gelagert werden.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 11. 12. 2013 bis zum 24. 1. 2014**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und

Stadt Wolfenbüttel,  
Klosterstraße 1,  
38300 Wolfenbüttel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
und nachmittags nach Vereinbarung.

Wegen der Feiertage findet in der Zeit vom 23. 12. 2013 bis 3. 1. 2014 keine Auslegung statt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 7. 2. 2014**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen der Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 6. 3. 2014, 10.00 Uhr,  
Stadt Wolfenbüttel,  
Großer Ratssaal,  
Stadtmarkt 2—7,  
38300 Wolfenbüttel.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 910

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(GASCADE Gastransport GmbH, Heidenau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 11. 2013  
— 4.1-LG908001289 —**

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108—112, 34119 Kassel, hat am 19. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungs-

vermögen von 29 Tonnen (Lagertank von LPG für den Betrieb in der Biogaskonditionierungsanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Vaerloher Straße, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstück 4/12, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 910

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG,  
Marschacht)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 11. 2013  
— 4.1-LG025140821 Wa —**

Die Firma Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG Eichholzstraße 23, 21436 Marschacht, hat mit Schreiben vom 1. 10. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen am Standort in 21436 Marschacht, Gemarkung Obermarschacht, Flur 6, Flurstücke 132/1, 131/2 und 130/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der VAWS-Lagerfläche V 40.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 911

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(WJ Silizium, Sand und Schlackeaufbereitungs GmbH, Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 11. 2013  
— 40211- 8.14.2.1 WJ Silizium —**

Die Firma WJ Silizium, Sand und Schlackeaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, Ortsteil Eschebrügge, hat mit Schreiben vom 18. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von anderen Abfällen als Inertabfälle über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr am Standort in 49824 Laar/Eschebrügge, Vosmatenweg 6, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstück 19/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 911

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 11. 2013  
— 31201-40211/1-7.21-28; OL 13-115-01 —**

Die Firma Tihen GmbH & Co. KG in 49844 Bawinkel, Oorstraße 1, hat mit Schreiben vom 25. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihres Mischfutterwerkes in 49844 Bawinkel, Oorstraße 1, Gemarkung Bawinkel, Flur 3, Flurstücke 5/34, 6/3, 7/18, 7/19, 7/34, 180/26, 9/65, 9/79 und 180/52, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 888 kW und eines Abhitzeessels (Dampfkessel der Kategorie IV) mit einer FWL von 425 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 911

**Stellenausschreibungen**

Bei der **Gemeinde Gleichen** ist zum 1. 4. 2014 die Stelle der  
**Leitung des Bau- und Ordnungsamtes**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Bereiche öffentliches Baurecht, Orts- und Regionalplanung, Friedhofswesen, Feuerschutz, Zivil- und Katastrophenschutz, allgemeine Gefahrenabwehr, Straßenreinigung, Wasser und Abwasser sowie EDV-Systembetreuung.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft und Entscheidungsfreude, die mit ihrem fundierten Fachwissen und der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Denken die Aufgaben der Stelle selbständig, koordiniert und planvoll in Angriff nimmt.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, ein Team qualifizierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zielgerichtet zu führen und zu motivieren. Außerdem wird Kommunikationsfähigkeit mit den Kundinnen und Kunden des Bau- und Ordnungsamtes sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien erwartet.

Voraussetzung sind eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den ehemaligen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, durch ein abgeschlossenes Studium, fundierte Kenntnisse im öffentlichen Recht, insbesondere im Bau- und Ordnungsrecht und Kenntnisse im Vergabe- und Auftragswesen, sowie mehrjährige Erfahrungen im öffentlichen Dienst möglichst auch in leitender Position.

Es handelt sich bei der Stelle um eine unbefristete Beamtenstelle, die bisher nach BesGr. A 13 bewertet ist. Die Gemeinde Gleichen behält sich vor, Veränderungen im Aufgabenbereich vorzunehmen insbesondere in Bezug auf die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2013** an die Gemeinde Gleichen, z. Hd. Frau Wiegand, Waldstraße 7, 37130 Gleichen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 911

Die **Stadt Schneverdingen** (Landkreis Heidekreis/Metropolregion Hamburg) sucht zum 1. 10. 2014

#### eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter für die Bürgermeisterin. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung (BesGr. A 16) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die persönlichen Voraussetzungen zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit müssen gegeben sein.

Der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat wird die Führung eines der drei vorhandenen Fachbereiche mit den Aufgabenschwerpunkten Finanzen, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Tourismus zugewiesen. Eine Änderung des Aufgabenbereiches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung die Herausforderungen einer Kommune zwischen gesetzlichen Vorgaben, Finanzsituation und Erwartungen zur Gestaltung einer attraktiven Stadt motiviert, verantwortungsbewusst und kreativ meistert. Sie soll ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in einem verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang sowie mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion innerhalb einer Kommunalverwaltung oder in einer vergleichbaren Position haben.

Für die Weiterentwicklung einer modernen erfolgsorientierten Stadtverwaltung wünschen wir uns eine engagierte, entscheidungsfreudige und tatkräftige Persönlichkeit, die in der Lage ist, bürger- und leistungsorientiert zu führen. Neben hoher fachlicher und sozialer Kompetenz wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Schneverdingen erwartet.

Die Stadt Schneverdingen (rd. 19 000 Einwohnerinnen und Einwohner) zeichnet aus:

- vitales Grundzentrum mit mittelzentralen Funktionen in der Lüneburger Heide,
- hohe Lebensqualität mit zahlreichen Freizeit-, Vereins- und Kulturangeboten,
- vollständiges Schulangebot bis zum Sekundarbereich II,
- bekannter und attraktiver Tourismusort,
- günstige Lage zwischen den Großstädten Hamburg, Bremen und Hannover.

Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 1. 2014** an die Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens, Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen; E-Mail: [buergmeisterin@schneverdingen.de](mailto:buergmeisterin@schneverdingen.de), Internet: [www.schneverdingen.de](http://www.schneverdingen.de).

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 912

Bei dem **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** mit Hauptsitz in Hannover und weiterem Sitz in Clausthal-Zellerfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

#### der Präsidentin oder des Präsidenten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 4 bewertet. Das mit dem Dienstposten verbundene Amt wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe übertragen.

Das LBEG ist eine dem MW unmittelbar nachgeordnete Behörde mit ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ist Bergbehörde für Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Geologischer Dienst für Niedersachsen. Im Mittelpunkt stehen die Sicherung und nachhaltige Nutzung von natürlichen Rohstoffen und Ressourcen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Landesbehörde zählen die

- a) Durchführung von Verwaltungsverfahren und Betriebsüberwachung als hoheitliche Aufgabe einschließlich der dazu gehörenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
- b) fachlich neutrale und wirtschaftlich unabhängige Beratung insbesondere in den Bereichen Rohstoff-, Bau-, Energie-, Land-, Wasser-, Abfallwirtschaft sowie — als Querschnittsaufgaben — Bodenschutz und Altlasten,
- c) Beteiligung an Verwaltungsverfahren als Träger öffentlicher Belange sowie
- d) Generierung und Bereitstellung von geologischen Basisinformationen.

Im Fokus der Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Weiterentwicklung des LBEG zu einer transparent agierenden Landesbehörde stehen. Information und Kommunikation über Themen wie Erdgasförderung, Frac-Behandlung, Erdbeben oder Umgang mit Lagerstättenwasser sind dabei von besonderer Bedeutung.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Erfahrungen in der Leitung einer größeren Organisationseinheit und hohe Führungskompetenz werden ebenso vorausgesetzt wie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und ein hohes Maß an Konfliktlösungskompetenz. Europakompetenz sowie eine mehrjährige Berufspraxis auch in der Industrie in leitender Funktion wären von Vorteil. Ferner werden fundierte Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen in mehreren der genannten Aufgabengebiete des LBEG erwartet.

Es wird eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen angestrebt. Qualifizierte Frauen sind daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Kenntnisse im Gleichstellungsrecht werden erwartet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 18. 12. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter Tel. 0511 120-5470.

— Nds. MBl. Nr. 45/2013 S. 912